

Prüfungsprotokoll vom 29.1.2004

Prüfer:

StrafR: Ministerialdirigent a. D. Hörner (Vorsitzender)

ZivilR: RiLG Stich

ÖffR: Prof. Dr. Gurlit

Wahlfach (IPR): Prof. Dr. Hepting

	K1	K2	K3	K4
Ergebnisse aus dem schriftlichen Teil	5,81	10,4	7,75	7,93
StrafR	8	13	12	12
ZivilR	10	11	11	10
ÖffR	8	10	11	12
Wahlfach	7	9	12	11
Gesamtergebnisse	6,54	10,54	9,0	9,04

A. persönlicher Eindruck

S. war das große Fragezeichen bei der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung. Nach den Protokollen war bei ihm alles drin, außer richtig guten Noten und ZPO. Tja, bei uns war das anders: Die Prüfung bestand zu 80 % aus Prozessrecht! Trotzdem hatten wir alle sehr ordentliche Noten. Das lag weniger an fundierten Wissen in dem Gebiet (wir hatten uns nämlich alle darauf verlassen, dass kein Prozessrecht drankommt), sondern daran, dass S. ein ausgesprochen angenehmer Prüfer ist, der einem, wenn man nicht sofort auf eine Antwort kommt, auch mal Zeit lässt im Gesetz nachzulesen. Ich würde zwar nicht so weit gehen, ihn als „Glücksgriff“ zu bezeichnen, aber er gehört definitiv zu den Prüfern, vor denen man keine Panik haben muss.

B. Die Prüfung

S. begann die Prüfung mit folgendem Fall:

K bestellt am 1.12. auf Grund der Werbung auf der Homepage des V bei diesem per E-Mail das Programm X 5.0 für 49 €. Unmittelbar darauf erhält er eine E-Mail, mit der sich bei ihm für seine Bestellung bedankt wird. Ferner erhält er eine zweite E-Mail, mit der ihm eine Kundennummer zugewiesen wird. Am 5.12. erhält er von V zwar das Programm X zugesandt, jedoch in der Version 4.0. Dies weist er sofort zurück.

Was kann K machen?

I. materiell-rechtliche Prüfung

1. Angebot

- a. Werbung (-), nur invitatio ad offerendum
- b. E-Mail des K (+)

Exkurs: Bedeutung von e-Mails im Prozess

- Welche Beweismittel gibt es?

Sachverständige

Augenschein

Parteivernehmung

Urkunden

Zeugen

- Was für ein Beweismittel ist eine ausgedruckte Mail?

In Betracht kommt eine Urkunde. Eine Urkunde ist jede Verkörperung eines Gedankeninhalts in Schriftzeichen. Beweiskraft kommt dieser

jeder nur zu, wenn sie echt ist, was bei einer ausgedruckten E-Mail i.d.R. nicht bewiesen werden kann. Daher stellt sie keine Urkunde dar. In Betracht kommt ferner ein Augenscheinsbeweis. Diesem kommt im Falle einer ausgedruckten E-Mail jedoch kein hoher Beweiswert zu.

- Wie kann man die Beweiskraft einer E-Mail erhöhen?
mittels einer elektronischen Signatur (siehe § 126a BGB)

2. Annahme

- a. Danke-Mail (-), da kein Rechtsbindungswille des V wegen automatisierter Bestellung
- b. Zuweisung der Kundennummer: (+) / (-), Auslegungsfrage, die in Rspr. und Literatur umstritten ist. Während ich auf Grund einer Auslegung nach dem Empfängerhorizont dafür eingetreten bin, dass dies eine auf Annahme gerichtete WE darstellt, vertrat K4 wegen der Automatisierung der Zuweisung die Ansicht, dass es sich nicht um eine Annahme handelt. Dem stimmte S. zu.
- c. durch Zusendung der Ware: (-), da nicht entsprechend des Angebotes des K

Exkurs: Wann ist eine Annahmeerklärung entbehrlich? § 151 BGB, allerdings ist zu beachten, dass nur der Zugang der Erklärung entbehrlich ist, die Annahmeerklärung bzw. der Annahmewille an sich nicht

3. Erg.: (-)

II. prozessuale Geltendmachung

1. Mahnverfahren (i. Erg. (-))

- Wo geregelt? §§ 688 ff ZPO
- Ablauf? Antrag – Mahnbescheid – Zustellung – Widerspruch? – Antrag auf Vollstreckungsbescheid – Zustellung – Einspruch?
- Sinn? einfacher und billiger Weg zum Vollstreckungstitel
- hier (-), da nur zur Durchsetzung von Geldforderungen gedacht

2. Klage

- Zuständigkeit
sachlich? §§ 1 ZPO, 23 GVG: AG
örtlich? §§ 12 ff ZPO
Wann gibt es ausschließliche Zuständigkeiten? §§ 24, 29a, 32a ZPO
Kann eine an sich unzuständige Kammer des LG ein Verfahren aus Interesse an sich ziehen? nein, da der Geschäftsverteilungsplan eine Zuweisung vorsieht
- Instanzenzug (z.B. auch Besetzung der Gerichte, Sinn von Berufung und Revision)
- Inhalt einer Klageschrift – siehe § 253 ZPO
- Möglichkeiten der Vorbereitung der Hauptverhandlung
früher erster Termin
schriftliches Vorverfahren (Regelfall)
- Gang der Verhandlung (im Detail!!!)
Eröffnung der Verhandlung
Gütliche Streitbeilegung
Stellung der Anträge
Versuch einer gütlichen Einigung
Beweisaufnahme
Entscheidung

C. Fazit

Trotz der starken ZPO-Lastigkeit ein sehr sympathischer Prüfer mit sehr wohlwollender Notengebung!

Viel Glück bei Deiner Prüfung!!!